

der Europäischen Gemeinschaften

14. Jahrgang Nr. L 269

8. Dezember 1971

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EWG) Nr. 2597/71 der Kommission vom 7. Dezember 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2598/71 der Kommission vom 7. Dezember 1971 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2599/71 der Kommission vom 7. Dezember 1971 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
Verordnung (EWG) Nr. 2600/71 der Kommission vom 7. Dezember 1971 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	6
Verordnung (EWG) Nr. 2601/71 der Kommission vom 7. Dezember 1971 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	7
Verordnung (EWG) Nr. 2602/71 der Kommission vom 6. Dezember 1971 betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak erforderlichen Angaben	9
Verordnung (EWG) Nr. 2603/71 der Kommission vom 6. Dezember 1971 über Einzelheiten bei der Vergabe von Verträgen betreffend die erste Bearbeitung und Aufbereitung des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabaks	11
Verordnung (EWG) Nr. 2604/71 der Kommission vom 6. Dezember 1971 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 über die Einhaltung bestimmter Einfuhrpreise bei der Anwendung von Ausgleichsbeträgen in der Landwirtschaft im Anschluß an die Währungsmaßnahmen einiger Mitgliedstaaten	14
Verordnung (EWG) Nr. 2605/71 der Kommission vom 7. Dezember 1971 zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2543/71 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien	15

Inhalt (Fortsetzung)

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

71/386/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 10. November 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Rübenroh Zucker für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 258/71 über eine Dauerausschreibung vorgesehene achte Teilausschreibung 16

71/387/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. November 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung von butteroil an die Türkische Republik im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 2355/71 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens 17

71/388/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. November 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung fob von butteroil an das Welternährungsprogramm im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 2351/71 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens 18

71/389/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. November 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung fob von butteroil an das Welternährungsprogramm im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 2352/71 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens 19

71/390/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 23. November 1971 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung fob von butteroil an das Welternährungsprogramm im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 2353/71 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens 20

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2597/71 DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1971

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1679/71 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Vizepräsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67

⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 61.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 1971 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	54,72
10.01 B	Hartweizen	67,27 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	53,06 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	41,83
10.04	Hafer	44,91
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	39,58 ⁽²⁾ ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.05 B	Anderer Mais	39,58 ⁽³⁾ ⁽⁴⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	35,39
10.07 C	Sorghum	38,66
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	90,05
1.01 B	Mehl von Roggen	85,30
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	113,67
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	96,77

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v. H. des Zollwerts.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 0,75 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und Nr. 2019/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2598/71 DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1971

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1680/71⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 63.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 1971 über die Festsetzung der Prämien,
die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide ⁽¹⁾

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	1,75	1,75	1,95
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	2,00	2,00	2,00
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0,50	0,50	0,50
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,312	0,312	0,347	0,347
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,233	0,233	0,259	0,259
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2599/71 DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1971

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des
Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1550/71 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter
Unterabsatz zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr.
2576/71 ⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlas-
senen Verordnungen festgesetzt worden.Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksich-tigung der voraussichtlichen Marktentwicklung für
Weichweizen ist es erforderlich, den zur Zeit
geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide
berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der
Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten
Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird
entsprechend der dieser Verordnung beigefügten
Tabelle abgeändert.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1971 in
Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1971

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 164 vom 22. 7. 1971, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 266 vom 3. 12. 1971, S. 5.**ANHANG**zur Verordnung der Kommission vom 7. Dezember 1971 zur Änderung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 12	⟨RE / Tonne⟩		
			1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Anderer Mais	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2600/71 DER KOMMISSION
vom 7. Dezember 1971

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1387/71⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1387/71 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1971

Für die Kommission
Der Vizepräsident
S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 1. 7. 1971, S. 37.

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag <small>(RE / 100 kg)</small>
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	14,03
	II. Rohzucker	11,38 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	14,03
	II. Rohzucker	11,38 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2601/71 DER KOMMISSION
vom 7. Dezember 1971
zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2504/71 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1184/70 ⁽⁴⁾, bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mitgliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Woche beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 8. Dezember 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 261 vom 26. 11. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 25. 6. 1970, S. 15.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
R I		A I	
Béziers	1,228	Bordeaux	1,304
Montpellier	1,269	Montpellier	1,269
Narbonne	1,281	Nantes	keine Notierungen
Nîmes	1,242	Cagliari	keine Notierungen
Perpignan	1,278	Lecce	keine Notierungen
Asti	1,304	Ravenna (Lugo, Faenza)	1,152
Lecce	1,104	Rom	1,152
Pescara	1,120	Trapani (Alcamo)	1,008
Reggio Emilia	1,252	Treviso	1,336
Treviso	1,256		
Verona (für die dort erzeugten Weine)	1,264		
			R.E./hl
R II		A II	
Bari	1,220	Rheinpfalz (Oberhaardt)	30,05
Barletta	1,240	Rheinhessen (Hügelland)	32,10
Cagliari	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	39,00
Lecce	1,120		
Taranto	keine Notierungen	A III	
	R.E./hl	Mosel	34,15
R III		Rheingau	40,98
Rheinpfalz	20,49	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen
Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen		

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2602/71 DER KOMMISSION
vom 6. Dezember 1971

betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak erforderlichen Angaben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 bestimmt, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission einander die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Angaben mitteilen.

Alljährlich müssen vor dem 1. August die Zielpreise, die Interventionspreise und die abgeleiteten Interventionspreise sowie vor dem 1. November die Prämien für die Ernte des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Um die Vorschläge für diese Festsetzungen ausarbeiten zu können, bedarf die Kommission der endgültigen Angaben über die Erzeugung im Vorjahr sowie vorläufiger Informationen über die Ernte des laufenden Jahres. Diese Angaben und Informationen müssen ihr regelmäßig und vor allem — unter Berücksichtigung der Erntezeiten — rechtzeitig übermittelt werden, um die Ausarbeitung der Vorschläge zu ermöglichen.

Darüber hinaus ist Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 zu berücksichtigen, wonach die Kommission dem Rat spätestens bis zum 30. April des auf die Ernte folgenden Kalenderjahres einen Bericht vorlegt, falls die von den Interventionsstellen übernommenen Mengen bei einer Sorte und für eine gegebene Ernte einen bestimmten Hundertsatz der Erzeugung oder eine bestimmte Menge überschreiten. Dazu ist es unerlässlich, daß die Kommission so weit wie möglich über die entsprechenden Angaben verfügt.

Die Beurteilung der von den Erzeugern für Tabakblätter, für welche die Prämie gewährt worden ist,

erzielten Preise kann nur an Hand von Angaben in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 der Kommission vom 25. August 1970 über Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/70⁽⁴⁾, eingeführten Prämienbescheinigung erfolgen. Es ist deshalb erforderlich, daß die Mitgliedstaaten der Kommission die notwendigen Angaben über die je Sorte und Qualität erzielten Durchschnittspreise sowie über die entsprechenden Mengen übermitteln, nachdem alle Tabakblätter der betreffenden Ernte der vorgesehenen Kontrolle unterworfen worden sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alljährlich für jede Tabaksorte

- a) bis zum 15. April
 - die Zahlen über die Erntemengen des Vorjahres und
 - eine Schätzung der für das laufende Jahr vorgesehenen Tabakanbauflächen.

Können diese Angaben zum genannten Zeitpunkt nicht vollständig mitgeteilt werden, so sind sie spätestens bis zum 15. Juni zu ergänzen ;

- b) bis zum 15. Juli eine Schätzung der im laufenden Jahr tatsächlich bepflanzten Flächen ;
- c) bis zum 15. September eine Vorausschätzung der Erntemengen des laufenden Jahres.

(2) Die Erntemengen werden in Eigengewicht der Tabakblätter angegeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 7. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 277 vom 22. 12. 1970, S. 7.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission zu den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Terminen je Sorte für den Tabak der Vorjahresesternte, für den die Prämie beantragt worden ist, mit :

- a) die gezahlten Durchschnittspreise gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe i) der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 ;

- b) den festgestellten durchschnittlichen Unterschied zwischen dem Mittel der gezahlten Preise und dem für die Bezugsqualität gezahlten Durchschnittspreis.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2603/71 DER KOMMISSION

vom 6. Dezember 1971

über Einzelheiten bei der Vergabe von Verträgen betreffend die erste Bearbeitung und Aufbereitung des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabaks

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1574/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 327/71 des Rates vom 15. Februar 1971 zur Festsetzung bestimmter Grundregeln für die Verträge über die erste Bearbeitung und Aufbereitung für Lagerverträge sowie für den Absatz des im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabaks⁽³⁾ bestimmt, daß Verträge über die erste Bearbeitung und Aufbereitung im Ausschreibungsverfahren abzuschließen sind, wobei der Zuschlag nur für das günstigste Angebot und unter der Bedingung erteilt werden kann, daß dieses einen für jede Sorte festzusetzenden Höchstbetrag nicht überschreitet. Demnach ist es notwendig, die Ausschreibungsbedingungen festzulegen und die Höchstbeträge festzusetzen.

Die Veröffentlichung der Ausschreibungsbekanntmachung muß bestimmte Angaben für die Bieter enthalten, die ihnen die Vorbereitung und Einreichung ihrer Angebote ermöglicht.

Zur Sicherung des Preisgleichgewichts zwischen Tabak, für den die Prämie gewährt wird, sowie Tabakballen, die von den Interventionsstellen erworben werden, und Tabak, der der ersten Bearbeitung und Aufbereitung zugeführt wird, ist es erforderlich, bei der Festsetzung der Höchstbeträge die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 für die Berechnung der Prämie und die gemäß Artikel 6 Absatz 2 derselben Verordnung für die Berechnung der abgeleiteten Interventionspreise genannten Kriterien zu berücksichtigen.

Die Kosten der ersten Bearbeitung und Aufbereitung sind je nach Tabaksorte unterschiedlich ; sie richten sich nach der Trocknungsmethode, nach der Vorbereitung und Aufbereitung der Blätter und nach der Dauer dieser Arbeitsvorgänge.

Die Ausschreibung bezieht sich auf sämtlich Kosten der ersten Bearbeitung und Aufbereitung sowie

sämtliche Transportkosten vom Übernahmeort zum Lagerort. Es empfiehlt sich daher, die Kosten für die Bearbeitung um einen den üblichen Kosten für Übernahme und Transport entsprechenden Betrag zu erhöhen. Dieser Betrag kann auf der Grundlage einer als normal anzusehenden geschätzten Entfernung zwischen dem Übernahmeort, dem betreffenden Unternehmen und dem Lagerort festgesetzt werden.

Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 327/71 bestimmt, daß Tabak, der Gegenstand einer ersten Bearbeitung und Aufbereitung im Rahmen eines in derselben Verordnung vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens ist, dem Kontrollverfahren unterliegt, das vorgesehen ist, um die Bearbeitung von solchem Tabak zu sichern, für den ein Prämienanspruch besteht. Das Kontrollverfahren wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 der Kommission vom 25. August 1970 betreffend Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Prämie für Tabakblätter⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/70⁽⁵⁾, eingeführt. Um dieses Verfahren anwendbar zu machen, ist es den besonderen Verhältnissen des Ausschreibungsverfahrens anzupassen.

Die Veröffentlichung einer auf die Eröffnung einer Ausschreibung hinweisenden Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* soll die Teilnahme einer möglichst großen Zahl von Bietern und damit die größere Wirksamkeit des Ausschreibungsverfahrens sichern.

Die Durchführung der Regelung über die erste Bearbeitung und Aufbereitung der im Besitz der Interventionsstellen befindlichen Tabakblätter erfordert, daß die Kommission über deren Ergebnisse laufend und vollständig unterrichtet wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Tabak —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 327/71 genannten Ausschreibungsbedingungen enthalten mindestens :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 7. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 39 vom 17. 2. 1971, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 27. 8. 1970, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 277 vom 22. 12. 1970, S. 7.

- a) die Sorte, die Qualität und die Menge der Tabakblätter,
- b) den Ort der Übernahme der Tabakblätter,
- c) den Ort der Anlieferung der Tabakballen zur Lagerung,
- d) gegebenenfalls die für die Durchführung der Arbeiten bestimmte Frist,
- e) die Aufmachung der zu liefernden Tabakballen,
- f) die höchstzulässigen Gewichtsverluste,
- g) gegebenenfalls die Höhe der in Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 327/71 vorgesehenen Kaution,
- h) die Frist für die Abgabe der Angebote.

Artikel 2

Der in Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 327/71 genannte Höchstbetrag für jede Tabaksorte wird im Anhang festgesetzt.

Artikel 3

Für die in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 327/71 vorgeschriebene Kontrolle ist ein Kontrollpapier auszustellen, das zumindest Name und Anschrift des Zuschlagsempfängers sowie die in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben e), f), g), h), j), k), m), n) und o) der Verordnung (EWG) Nr. 1726/70 geforderten Angaben enthält.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1971

Außerdem enthält das Kontrollpapier einen der Vermerke :

- „Interventionstabak“,
- „tabac d'intervention“,
- „tabacco d'intervento“,
- „interventietabak“.

Artikel 4

(1) Die in den Ausschreibungsbedingungen vorzusehende Frist für die Abgabe der Angebote beträgt mindestens 20 Tage vom Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung an.

(2) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission so rechtzeitig über die Eröffnung der Ausschreibung, daß sie spätestens 4 Tage nach der in Absatz 1 genannten Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* einen Hinweis hierauf bekanntgeben kann.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission jeweils bis spätestens am 15. Tag des übernächsten Monats die im Verlauf eines Monats zugeschlagenen Mengen und Preise, zu denen Zuschläge erteilt worden sind, mit.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG

Betrag gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 327/71

Laufende Nummer	Sorte	Betrag RE/Kilogramm Tabakblätter
1	a) Badischer Geudertheimer b) Forchheimer Havanna II c	0,405
2	Badischer Burley E	0,406
3	Virgin SCR	0,214
4	a) Paraguay und Hybriden b) Dragon Vert und Hybriden	0,192
5	Nijkerk	0,192
6	Burley (Burley x Bel)	0,316
7	a) Misionero und Hybriden b) Rio Grande und Hybriden	0,255
8	a) Philippin b) Petit Grammont (Flobecq) c) Burley (Ergo x 6410 und Ergo x Bursana)	0,211
9	a) Semois b) Appelterre	0,213
10	Bright	0,393
11	a) Burley I b) Maryland	0,413
12	a) Kentucky und Hybriden b) Moro di Cori c) Salento	0,251
13	a) Nostrano del Brenta b) Resistente 142 c) Gojano	0,430
14	Beneventano	0,311
15	Xanti-Yakà	0,716
16	Perustitza	0,484
17	Erzegovina und Hybriden	0,420
18	a) Round Tip b) Scafati c) Sumatra I	2,846
19	a) Brasilo Selvaggio b) Andere Sorten	0,279

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2604/71 DER KOMMISSION
vom 6. Dezember 1971

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 über die Einhaltung bestimmter Einfuhrpreise bei der Anwendung von Ausgleichsbeträgen in der Landwirtschaft im Anschluß an die Währungsmaßnahmen einiger Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr bestimmter Agrarerzeugnisse, auf die im Anschluß an die Währungsmaßnahmen einiger Mitgliedstaaten Ausgleichsbeträge angewendet werden, bewirkt die Nichteinhaltung der unteren Preisgrenze eine Erhöhung der Einfuhrbelastung.

Angesichts der zwingend vorgeschriebenen Anwendung der gegenüber dem Internationalen Währungsfonds erklärten Paritäten führt dieses System zu einer Verteuerung der betreffenden Erzeugnisse. Der Preis, ausgedrückt in der Währung eines Mitgliedstaats, der die genannten Währungsmaßnahmen getroffen hat, ist nämlich höher als der in der Währung eines Drittlandes ausgedrückte, und überdies wird bei der Einfuhr der Ausgleichsbetrag erhoben.

Dieser Schwierigkeit kann durch eine Regelung abgeholfen werden, nach welcher der fragliche Preis als eingehalten gilt, wenn der Angebotspreis des gelieferten Erzeugnisses zuzüglich Ausgleichsbetrag nicht darunter liegt. Jedoch sollte bis zu einem gewissen Grad der hinsichtlich des am Einfuhrtag geltenden Ausgleichsbetrags bestehenden Ungewißheit Rechnung getragen werden. Es empfiehlt sich deshalb eine Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 der Kommission vom 17. Mai 1971 ⁽²⁾ zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger

Mitgliedstaaten zu treffen sind, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1871/71 ⁽³⁾.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Schweinefleisch, für Geflügelfleisch und Eier, für Milch und Milcherzeugnisse sowie für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1013/71 wird durch folgenden Artikel ergänzt :

„Artikel 3a

Bei Einfuhren aus Drittländern gelten als eingehalten

1. in den Sektoren Schweinefleisch, Eier und Geflügel sowie Albumine : die Einschleusungspreise ;
2. im Sektor Milch und Milcherzeugnisse : die Frei-Grenze-Werte der Erzeugnisse der Tarifstellen 04.04 A I, 04.04 D I, 04.04 E I b) 2, 04.04 E I b) 3 und 04.04 E I b) 4 ;
3. im Weinsektor : der Referenzpreis, wenn für das betreffende Erzeugnis der Angebotspreise zuzüglich
 - a) des höchsten Ausgleichsbetrags, der in dem unmittelbar vor dem Tag der Einfuhr liegenden Zeitraum von 14 Tagen gilt, und
 - b) für Wein : der Zölle
 nicht unter dem entsprechenden Einschleusungspreis, Frei-Grenze-Wert bzw. Referenzpreis liegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 6. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 18. 5. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 195 vom 30. 8. 1971, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2605/71 DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1971

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2543/71 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 des Rates vom 13. Oktober 1970 über die Einfuhr von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2543/71 der Kommission vom 26. November 1971⁽²⁾ wurde der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien angewandt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 bleibt diese Regelung in Kraft, bis die in Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Notierungen — unter Berücksichtigung der Anpassungskoeffizienten und nach Abzug der Beförderungskosten und der Eingangsabgaben außer Zöllen — auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft mit den niedrigsten Notierungen an drei aufeinanderfolgenden Markttagen mindestens so hoch bleiben wie der in Artikel 3 dieser Verordnung festgesetzte Preis.

Die Anpassungskoeffizienten, die Beförderungskosten und die Eingangsabgaben außer Zöllen sind die Elemente, die für die Berechnung der in der Verordnung Nr. 23 zur schrittweisen Einführung einer

gemeinsamen Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽³⁾ genannten Einfuhrpreise vorgesehen sind. Die Berechnungsmethode für die Eingangsabgaben außer Zöllen ist für bestimmte Fälle in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 festgelegt. Die Anwendung dieser Regeln auf die Notierungen, die für die in die Gemeinschaft eingeführten Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien festgestellt wurden, zeigt, daß die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2047/70 vorgesehenen Voraussetzungen für die betreffenden Erzeugnisse erfüllt sind. Deswegen ist es angebracht, die Verordnung (EWG) Nr. 2543/71 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2543/71 der Kommission vom 26. November 1971 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und anderen ähnlichen Kreuzungen von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie wird wirksam ab 6. Dezember 1971.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 15. 10. 1970, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 11. 1971, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. 30 vom 20. 4. 1962, S. 965/62.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

vom 10. November 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Erstattung für Rübenroh Zucker für die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 258/71 über eine Dauerausschreibung vorgesehene achte Teilausschreibung

(71/386/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1060/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 258/71 der Kommission vom 4. Februar 1971 über eine Dauerausschreibung zur Bestimmung der Ausfuhrerstattung für Rübenroh Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2164/71⁽⁴⁾, führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen für die Ausfuhr von Rübenroh Zucker durch.

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1048/71⁽⁶⁾, ist innerhalb von drei Werktagen nach dem Ende der Frist für die Einreichung der Angebote auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Erstattung für die betreffende Teilausschreibung festzusetzen. Für die Festsetzung des Höchstbetrags sind die Versorgungs- und die Preissituation in der Gemeinschaft, die Preise und die

Absatzmöglichkeiten auf dem Weltmarkt sowie die Kosten für die Ausfuhr von Zucker zu berücksichtigen. Es ist unter Berücksichtigung dieser Kriterien angebracht, für die achte Teilausschreibung den Höchstbetrag in der in Artikel 1 genannten Höhe festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 258/71 durchgeführte achte Teilausschreibung wird der Höchstbetrag der Erstattung bei der Ausfuhr auf 9,200 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Rübenroh Zucker der Standardqualität festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. November 1971

Für die Kommission

A. BORSCHETTE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 115 vom 25. 7. 1971, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1971, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 228 vom 9. 10. 1971, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 114 vom 26. 5. 1971, S. 10.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. November 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung von butteroil an die Türkische Republik im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 2355/71 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/387/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2355/71 der Kommission vom 3. November 1971 über die Lieferung von butteroil als Gemeinschaftshilfe an die Türkische Republik⁽³⁾ hat die deutsche Interventionsstelle eine Ausschreibung für die Herstellung und die Lieferung von 400 Tonnen butteroil an die Türkische Republik durchgeführt. Artikel 7 dieser Verordnung sieht vor, daß auf Grund der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag für die ausgeschriebene Lieferung des butteroils festgesetzt wird.

Die genannte Interventionsstelle hat ein Angebot erhalten, dessen Betrag als Höchstbetrag festgesetzt werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zuschlag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2355/71 genannten Ausschreibung beträgt der Höchstbetrag 909 000 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. November 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 4. 11. 1971, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. November 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung fob von butteroil an das Welternährungsprogramm im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 2351/71 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(71/388/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2351/71 der Kommission vom 3. November 1971 über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms⁽³⁾ hat die französische Interventionsstelle eine Ausschreibung für die Herstellung und die Lieferung fob von 180 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm durchgeführt.

Das Verfahren dieser Ausschreibung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/70 der Kommission vom 19. Mai 1970 über Ausschreibungen zur Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/71⁽⁵⁾, festgelegt. Artikel 7 dieser Verordnung sieht vor, daß auf Grund der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag für die

ausgeschriebene Lieferung fob des butteroils festgesetzt wird.

Die genannte Interventionsstelle hat ein Angebot erhalten, dessen Betrag als Höchstbetrag festgesetzt werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zuschlag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2351/71 genannten Ausschreibung beträgt der Höchstbetrag 406 267 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. November 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 4. 11. 1971, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 16. 4. 1971, S. 24.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. November 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung fob von butteroil an das Welternährungsprogramm im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 2352/71 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(71/389/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2352/71 der Kommission vom 3. November 1971 über die Lieferung von butteroil an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms⁽³⁾ hat die belgische Interventionsstelle eine Ausschreibung für die Herstellung und die Lieferung fob von 125 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm durchgeführt.

Das Verfahren dieser Ausschreibung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/70 der Kommission vom 19. Mai 1970 über Ausschreibungen zur Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/71⁽⁵⁾, festgelegt. Artikel 7 dieser Verordnung sieht vor, daß auf Grund der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag für die

ausgeschriebene Lieferung fob des butteroils festgesetzt wird.

Die genannte Interventionsstelle hat ein Angebot erhalten, dessen Betrag als Höchstbetrag festgesetzt werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zuschlag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2352/71 genannten Ausschreibung beträgt der Höchstbetrag 282 903 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 23. November 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 4. 11. 1971, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 16. 4. 1971, S. 24.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. November 1971

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Lieferung fob von butteroil an das Welternährungsprogramm im Rahmen des in der Verordnung (EWG) Nr. 2353/71 vorgesehenen Ausschreibungsverfahrens

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

(71/390/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1410/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2353/71 der Kommission vom 3. November 1971 über die Lieferung von butteroil nach Indien als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms⁽³⁾ hat die deutsche Interventionsstelle eine Ausschreibung für die Herstellung und die Lieferung fob von 400 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm durchgeführt.

Das Verfahren dieser Ausschreibung ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 900/70 der Kommission vom 19. Mai 1970 über Ausschreibungen zur Lieferung von 16 000 Tonnen butteroil an das Welternährungsprogramm⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/71⁽⁵⁾, festgelegt. Artikel 7 dieser Verordnung sieht vor, daß auf Grund der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag für die

ausgeschriebene Lieferung fob des butteroils festgesetzt wird.

Die genannte Interventionsstelle hat ein Angebot erhalten, dessen Betrag als Höchstbetrag festgesetzt werden kann.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zuschlag im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2353/71 genannten Ausschreibung beträgt der Höchstbetrag 901 281 Rechnungseinheiten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 23. November 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 3. 7. 1971, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 245 vom 4. 11. 1971, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 108 vom 20. 5. 1970, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 86 vom 16. 4. 1971, S. 24.

